

unternehmer nrw

Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

STELLUNGNAHME

**zum Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen
(Mittelstandsförderungsgesetz)**

Sachverständigenanhörung am 25. Oktober 2012

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/153**

Alle Abg

Vorbemerkung:

Unabhängig von den nachfolgenden inhaltlichen Bewertungen des Gesetzentwurfes ist hervorzuheben, dass das gewählte Verfahren zur Erarbeitung des Entwurfes für das Mittelstandsförderungsgesetz mit der frühzeitigen Einbeziehung der verschiedenen betroffenen Akteure äußerst positiv zu bewerten ist. Insbesondere die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit in der vorbereitenden Arbeitsgruppe sollte eine Beispielfunktion für kommende Gesetzgebungsverfahren übernehmen.

zu Frage 1: Welche Verbesserungen und welche Verschlechterungen sehen Sie mit dem vorgelegten Entwurf für ein Mittelstandsförderungsgesetz gegenüber dem jetzigen Zustand ohne Mittelstandsgesetz?

Antwort: Das sogenannte Clearing-Verfahren mit einer frühzeitigen Einbeziehung der Belange der Wirtschaft in mittelstandsrelevante Gesetzgebungs- und Ordnungsverfahren kann eine deutliche Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation darstellen.

Auch die Einrichtung eines Mittelstandsbeirats mit Initiativrecht zur Erstellung eines themenspezifischen Mittelstandsberichts bewerten wir positiv.

Positiv ist außerdem, dass ein sehr umfassender Mittelstandsbegriff in das Gesetz aufgenommen worden ist, der sich nicht an starren Beschäftigungs- oder Umsatzzahlen orientiert und auch den industriellen Mittelstand ausdrücklich einbezieht.

Die in den Grundsätzen und Zielen des Gesetzes ausgeführten ordnungspolitischen Leitlinien sind zu begrüßen. Der Würdigung von Selbstständigkeit und Unternehmertum, der Sicherung von Wettbewerbsfähigkeit und Leistungskraft des Mittelstandes sowie der ausgewogenen Berücksichtigung von kleineren und mittleren Unternehmen einerseits sowie Großunternehmen andererseits stimmen wir uneingeschränkt zu.

Auch die Aussage, dass Wirtschaftspolitik auf Langfristigkeit angelegt sein und einen verlässlichen und nachhaltigen ordnungspolitischen Rahmen schaffen muss, ist zu unterstreichen. Der angekündigte Bürokratieabbau und die Rechtsvereinfachung sowie die beschriebenen Unterstützungsmaßnahmen in den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes sind seit langem Forderungen der Landesvereinigung.

Insgesamt ist jedoch festzuhalten, dass das Mittelstandsgesetz in erster Linie nur ein Rahmengesetz ist. Die tatsächliche Wirkung des Gesetzes muss sich in der Praxis zeigen. Insbesondere wird es darauf ankommen, dass die im Mittelstandsgesetz beschriebenen Ziele und Grundsätze bei der Verabschiedung mittelstandsrelevanter Gesetze und Regelungen auch tatsächlich befolgt werden.

zu Frage 2: Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf (§6) vorgesehene Mittelstandsverträglichkeitsprüfung/Clearingstelle?

Antwort: Es ist sinnvoll, dass die Verbände und Kammern bei mittelstandsrelevanten Gesetzgebungsverfahren bereits vor der Kabinettsbefassung durch das jeweils zuständige Ressort eingebunden werden sollen.

Der tatsächliche Erfolg der Clearingstelle hängt am Ende jedoch davon ab, wie frühzeitig und wie konsequent die Landesregierung die Clearingstelle in der Praxis in die Gesetzgebungs- und Verordnungsverfahren einbezieht.

Bei der konkreten Ausgestaltung der noch zu erstellenden Rechtsverordnung sollten klare und transparente Verfahrensabläufe festgelegt werden. Diese

Verfahrensregeln sollten unter enger Einbeziehung der am Clearing-Verfahren beteiligten Verbände und Institutionen erarbeitet werden.

zu Frage 3: Halten Sie es für zwingend notwendig, dass die Clearingstelle dauerhaft eingerichtet wird und ein eigenständiges Befassungs- und Klärungsrecht erhält?

Antwort: Für die effektive Durchführung der Mittelstandsverträglichkeitsprüfung ist die dauerhafte Einrichtung einer unabhängigen Clearingstelle außerhalb der Landesverwaltung zwingend erforderlich. Ein eigenständiges Befassungs- und Klärungsrecht wäre wünschenswert, um eine Umgehung des Clearing-Verfahrens auszuschließen.

zu Frage 4: Sollte die Prüfungskompetenz dahingehend ausgeweitet werden, dass einzelne Vorschriften von bereits bestehenden Gesetzen, die besondere Beschwerden für den Mittelstand beinhalten können, einer erneuten Prüfung unterzogen werden?

Antwort: Dies wäre wünschenswert. Dieses gilt insbesondere für Gesetze, die unbefristet gelten.

zu Frage 5: Ist eine Ansiedelung des Clearingprozesses zeitlich vor der Kabinettsbefassung mit den Grundsätzen demokratischer Prozesse zu vereinbaren? Wird die Legislative damit außer Kraft gesetzt? Stellt die Ansiedelung bei den Selbstverwaltungsstellen der Wirtschaft ausreichende Transparenz der Gesetzeserstellung und Prüfung sicher? Sehen Sie Gefahren für die parlamentarische Demokratie und Gesetzgebungsverfahren, wenn Unternehmen vor dem Parlament über Gesetzesinhalte urteilen und gegebenenfalls Änderungen vornehmen sollen?

Antwort: Die Beratung im Rahmen des Clearingprozesses stellt keinen Eingriff in den Primat der Politik dar, da weder Mittelstandsbeirat noch Clearingstelle über eigene Regelungskompetenzen verfügen. So erfolgt die abschließende Beschlussfassung weiterhin durch den Landtag. Es werden frühzeitig Beispiele und Anregungen aus der Praxis in den Gesetzgebungsprozess eingebracht, die eine praxisnahe und –gerechte Ausgestaltung von Gesetzen fördern.

Wir sehen daher in der im Gesetz vorgesehenen Regelung eine sinnvolle Ergänzung des Entstehungsprozesses von mittelstandsrelevanten Regelungen auf Landesebene. Es sei an dieser Stelle auf die Analogie zur Verbändeanhörung als geübte sowie bewährte Praxis bei der Erarbeitung von Gesetzen hingewiesen.

Die Ansiedlung der Clearingstelle bei den Selbstverwaltungsstellen der Wirtschaft sehen wir als sinnvolle organisatorische Entscheidung. Sie ändert nichts an der gleichberechtigten Einbindung der am Clearingprozess zu beteiligenden Verbände und Kammern.

zu Frage 6: Ist die Ermächtigung der Landesregierung, die Teilnehmer und die Modalitäten des Clearingprozesses in einer Rechtsverordnung festzulegen, eine ausreichende Würdigung der parlamentarischen Aufgabe? Wird der parlamentarischen Mitwirkungsmöglichkeit und -Pflicht Rechnung getragen?

Antwort: Da sich aus dem Clearingsprozess keine abschließende Regelungskompetenz ergibt, halten wir die Festlegung der Teilnehmer und der Modalitäten des Clearingverfahrens durch Rechtsverordnung für ausreichend. Die Modalitäten des Clearingprozesses sollten unter enger Einbeziehung der am Clearing-Verfahren beteiligten Verbände und Institutionen erarbeitet werden.

zu Frage 7: Sollten die Kosten dieser Clearingstelle von der öffentlichen Hand getragen werden?

Antwort: Durch die Arbeit der Clearingstelle fließen zusätzliche Informationen und Anregungen in die Gesetzgebungsprozesse ein, die ansonsten häufig nur schwer oder unter verhältnismäßig großem Aufwand durch die Ministerien gewonnen werden können. Es ist daher sachgerecht, dass die Grundausstattung der Clearingstelle aus dem Landeshaushalt finanziert wird.

zu Frage 8: Welche Chancen und Risiken sehen Sie für die in dem Gesetzentwurf (§ 7) vorgesehenen mittelstandsadäquaten Verwaltungsverfahren?

Antwort: Die in „§7 – Mittelstandsadäquate Verwaltungsverfahren“ enthaltenen Punkte sind in ihrer Absicht positiv zu bewerten. Gleiches gilt für die Koordinierung landeseinheitlicher elektronischer Verfahren auf Landesebene. Der Gesetzentwurf sieht an dieser Stelle jedoch keine Regelungen vor, die das Land sowie die dem Land unterstehenden Behörden oder Kommunen zur verbindlichen Einhaltung dieser Inhalte verpflichten. Es fehlt hierzu auch an geeigneten Sanktionsmechanismen bei Nichtbeachtung. Zur Sicherstellung der Umsetzung regen wir die Vorgabe von Bewertungsmaßstäben an.

zu Frage 9: Wie bewerten Sie die im Mittelstandsgesetz enthaltene Beratungsplattform für Diversity Management?

Antwort: Der demographische Wandel und die Globalisierung sind die entscheidenden Treiber für die zunehmende Bedeutung von Diversity Management in den Unternehmen. So sind in den vergangenen Jahren spezifische Mitarbeitergruppen (insbesondere Ältere, Frauen und Beschäftigte mit Migrationshintergrund) noch stärker als früher in den Fokus der betrieblichen Personalpolitik gerückt.

Das Management heterogener werdender Belegschaften ist für Unternehmen und öffentliche Arbeitgeber höchst anspruchsvoll. Ziel von „Diversity“ ist dabei nicht Vielfalt um jeden Preis und allein der Vielfalt wegen. Daher muss die Förderung von „Diversity“ mit konkreten Zielen wie der Fachkräftegewinnung, der Verbesserung der Innovationsfähigkeit oder auch einer besseren Kundenansprache verbunden werden.

zu Frage 10: Berücksichtigt der Gesetzentwurf in angemessener Weise die Mitverantwortung der betrieblichen Interessenvertretungen für die gedeihliche Entwicklung von Unternehmen?

Antwort: Die ausdrückliche Aufnahme der Grundsätze des § 2 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz unterstreicht die Verantwortung der betrieblichen Interessenvertretungen für das Wohl der jeweiligen Arbeitnehmer und des jeweiligen Betriebes sowie die Bedeutung eines vertrauensvollen Zusammenwirkens der Betriebsparteien. Hieraus leitet sich gleichzeitig die Verantwortung der betrieblichen Interessenvertretungen für Wachstum, Beschäftigung und Innovation im Unternehmen her.

zu Frage 11: Welchen konkreten, alltäglichen Vorteil bringt der vorliegende Gesetzesentwurf für mittelständische Unternehmer, Handwerker und Freiberufler?

Antwort: Das Gesetz ist aus unserer Sicht in erster Linie darauf ausgelegt, die Rahmenbedingungen zu verbessern, indirekte Hilfen zu leisten und zukünftige mittelstandsrelevante Regelungen auf Landesebene mittelstandsverträglich zu gestalten.

Eine konkrete Verbesserung für die mittelständische Wirtschaft kann sich aus den Inhalten des in §8 vorgesehenen Arbeitsprogramms Mittelstand ergeben.

zu Frage 12: Wie verbindlich können die im Gesetzentwurf unter § 2 beschriebenen Ziele (u.a. Bürokratieabbau, Stärkung der Innenstädte, Kultur der Selbständigkeit) und geforderten Rahmenbedingungen (u.a. Prinzipien der

Sozialen Marktwirtschaft, Schutz der Lenkungsfunction der freien Preisbildung, Subsidiarität) bei der Beratung von zukünftigen Gesetzesvorhaben durchgesetzt werden und welche konkreten Maßnahmen und Initiativen muss die Landesregierung ergreifen?

Antwort: Entscheidend wird sein, dass es nicht bei den grundsätzlich zu begrüßenden Ankündigungen des Mittelstandsgesetzes bleibt. Es kommt vielmehr darauf an, dass die beschriebenen Ziele und Grundsätze bei der Verabschiedung von für den Mittelstand relevanten Regelungen auch tatsächlich befolgt werden.

Darüber hinaus kommt dem Mittelstandsbeirat und der Arbeit der Clearingstelle eine hohe Bedeutung zu. Mit dem Initiativrecht zur Erstellung eines themenspezifischen Mittelstandsberichtes verfügt der Mittelstandsbeirat über ein im Ansatz geeignetes Instrument um auf eventuelle Mängel in der Umsetzung hinzuweisen.

zu Frage 13: Können die Instrumente des Mittelstandsförderungsgesetzes die wirtschaftlichen Nachteile, die mittelständischen Unternehmen, Handwerkern und Freiberuflern durch das Tariftreue- und Vergabegesetz, das geplante Klimaschutzgesetz, die geplante Novellierung des Nichtraucherschutzgesetzes oder die geplante Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes entstehen, ausgleichen und aufheben?

Antwort: Die genannten Beispiele zeigen, dass das Mittelstandsgesetz ins Leere läuft, wenn seine Ziele und Grundsätze in anderen Gesetzen nur unzureichend berücksichtigt werden.

In Summe drohen die konkreten wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen der mittelständischen Unternehmen insbesondere durch das Tariftreue- und Vergabegesetz, das Wasserentnahmeentgeltgesetz sowie das Klimaschutzgesetz und in abgeschwächter Form auch der weiteren oben genannten Gesetze deutlich die möglichen Vorteile des Mittelstandsgesetzes zu überwiegen.

zu Frage 14: Die §§10ff. Mittelstandsförderungsgesetz formulieren Ziele, Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für Förderprogramme für die mittelständische Wirtschaft. Welche Förderprogramme muss die Landesregierung aus ihrer Sicht in den kommenden Jahren mit welchem Volumen auflegen, um die selbstgesteckten Ziele des Mittelstandsförderungsgesetzes effektiv zu erreichen?

Antwort: Wichtig für weitere Förderprogramme ist zunächst eine nachvollziehbare Analyse der zu fördernden Themen und Bereiche. Dabei kann ein schwerpunktbezogener Mittelstandsbericht ein hilfreicher Ansatzpunkt sein. Vor allem aber sollten erfolgreiche Erfahrungen aus der Vergangenheit bei der Vielzahl bestehender Förderinstrumente genutzt werden. Beispielgebend sind die Bestrebungen des Landes in der KWK-Förderung oder bei dem NRW.Bank.Effizienzcredit, aber auch in vielen anderen Bereichen existieren vielversprechende Ansätze, an die angeknüpft werden sollte.

Wichtig ist allerdings, dass die Thematik nicht allein auf eigene Förderinstrumente beschränkt werden sollte. Zahlreiche Bundesinitiativen wie die Förderung der energetischen Gebäudesanierung oder die – momentan leider nicht weiter verfolgte - steuerliche Forschungsförderung versprechen einen auch dem Bundesland in erheblichem Umfang zugute kommende Wirkung, gerade in Bezug auf die ausführenden Unternehmen des Mittelstands. Daher sollte effektive Mittelstandspolitik auch immer die engagierte Unterstützung sinnvoller Bundesinitiativen umfassen.

zu Frage 15: Gem. §16 Mittelstandsförderungsgesetz sollen Förderinstrumente für die betriebliche Interessenvertretung entwickelt werden. Bestehen Ihrer Einschätzung nach solche Defizite bei der betrieblichen Interessensvertretung, dass diese durch Förderprogramme im Rahmen des Mittelstandsförderungsgesetz ausgeglichen werden müssen? Wenn ja, welche Defizite sind dies und wie sollen diese ausgeglichen werden?

Antwort: Mit praxis- und sachorientierten Seminaren bieten verschiedenste Anbieter – so auch das Bildungswerk der Nordrhein-Westfälischen Wirtschaft e.V. - den Betriebsratsmitgliedern die Möglichkeit, in Grundlagenseminaren (Amtsführung, Betriebsverfassungs- und Arbeitsrecht etc.) das notwendige Wissen zu den Rechten und Pflichten der Mitwirkung und Mitbestimmung gemäß dem Betriebsverfassungsgesetz zu erlangen.

Darüber hinaus können sie ihre Kenntnisse und Kompetenzen zu ausgewählten Themen erweitern und vertiefen. Hier existieren bereits eine Vielzahl von Seminaren wie z.B. zu den Grundlagen für die Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten, Kommunikation mit der Geschäftsleitung, Ausschüsse des Betriebsrats, Information im Betrieb oder auch Seminare zu den Themen Tarifverträge, Bundesdatenschutzgesetz sowie Betriebsvereinbarungen, zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und zum Demografischen Wandel.

Das Vorhandensein dieser weitreichenden Angebote sollte bei der durch das Gesetz vorgesehenen Entwicklung zusätzlicher Förderinstrumente berücksichtigt werden.

zu Frage 16: Halten Sie die im Gesetz aufgezählten und in Frage kommenden Verbände für geeignet, die Interessen speziell kleiner und mittelgroßer Unternehmen zu vertreten? Sehen Sie die Gefahr, dass große Unternehmen durch diese Verbände übermäßig Einfluss erlangen? Werden die Interessen von Kleinunternehmen, Handwerksbetrieben und freien Berufen ausreichend berücksichtigt?

Antwort: Die im Gesetz vorgesehenen Verbände und Kammern sind legitimierte und geeignete Vertreter der nordrhein-westfälischen Wirtschaft in ihrer gesamten Breite.

Für die Landesvereinigung der Unternehmensverbände ist darauf hinzuweisen, dass sich die Mitgliedschaft aus 129 Verbänden mit 80.000 Mitgliedsbetrieben zusammensetzt, die für 3 Millionen Beschäftigte stehen. Die überwältigende Mehrheit der vertretenen Unternehmen entstammt dabei dem Mittelstand. Das gilt auch und gerade für die nordrhein-westfälischen Industriebetriebe, die mit ihren zahlreichen Weltmarktführern und „Hidden Champions“ aus dem industriellen Mittelstand zeigen, warum Deutschland besser als andere Nationen die letzten Krise bewältigt hat.

zu Frage 17: Ist Wachstum ein geeignetes Ziel, um es den Betrieblichen Interessenvertretungen aufzuerlegen?

Antwort: Wirtschaftliches Wachstum hat das Leben der Menschen in beispielloser Weise verbessert. In Deutschland haben so viele Menschen Arbeit wie noch nie zuvor. Wirtschaftliches Wachstum ist für die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen von großer Bedeutung.

Die Förderung und Sicherung von Beschäftigung im Betrieb wird in § 80 Abs. 1 Nr. 8 als ausdrückliche Aufgabe der betrieblichen Interessenvertretung genannt. Daher ist die Förderung von Wachstum auch ein zentrales Interesse der Betrieblichen Interessensvertretungen.